

FRIEDHOFSORDNUNG

DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewerbesgesetz), LGBl.Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 27/2008, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.6.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Telfes i. Stubai und befindet sich auf der Gp. 3/1 der KG Telfes.

§ 2

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen und Leichenteile, die im Friedhofssprengel (ist gleich Gemeindegebiet Telfes i. Stubai) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, bzw. dort aufgefunden wurden, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab oder Urnengrab haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräber-Kartei) aller dort beerdigten zu führen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist bis auf Widerruf Tag und Nacht geöffnet.

§ 5

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a) das Rauchen und das Verzehren von alkoholischen Getränken
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
- d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- f) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der für die Friedhofsverwaltung zuständigen Stelle (Gemeindeamt) ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Die Tiefe der Gräber (Einzel-, Familiengräber) hat bis zur Grabsohle bei Einzelgräbern 1,80 Meter, bei Familiengräbern 2,20 Meter zu betragen.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist von 10 Jahren kann eine Nachlegung nur dann erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefer gelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 Meter die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefer gelegt werden.

IV. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Turnus- oder Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

zu a)

Unter Turnus- oder Reihengräber sind jene Grabstätten zu verstehen, welche für die Beisetzung der allgemein anfallenden Leichen verwendet werden.

Diese haben für die fertigen Grabbeete folgende Maße:

Länge: 1,50 Meter; Breite: 0,80 Meter; Abstand: 0,30 Meter

Turnusgräber werden der Reihe nach besetzt. Eine Umbettung aus dem Reihengrab in ein anderes ist unzulässig. Turnusgräber (Reihengräber bzw. Einzelgräber) sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und bis Ablauf der 10-jährigen Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.

Nach Ablauf der 10-jährigen Ruhefrist können die Turnus- (Reihen-) Gräber neu belegt werden, sofern vom Grabstelleninhaber keine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes (durch Erlegen der Graberneuerungsgebühr lt. Friedhofsgebührenordnung) erfolgt.

zu b) und c)

Familiengräber und Urnengräber sind Grabstellen mit mindestens zwei Gräbern und werden auf die Dauer von zehn Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnengräbern wird durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinderat) ist unzulässig. In den Familiengräber und Urnengräber können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Familiengräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte angelegt und unterhalten werden. Das Nutzungsrecht kann durch neuerliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr (Graberneuerungsgebühr) auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Zuvor muss jedoch der Grabstelleninhaber schriftlich darauf hingewiesen werden und falls dieser nicht mehr feststellbar ist, hat dies durch öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindetafel zu erfolgen. Nutzungsrechte an Familiengräbern und Urnengräber können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung grob vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht mehr zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel.

Die Maße der Familiengräber betragen:

Länge: 1,50 Meter; Breite: 1,40 Meter; Abstand: 0,30 Meter

Die Maße der Urnengräber betragen:

Länge: 0,40 Meter; Breite: 0,40 Meter; Tiefe: 0,48 Meter; Abstand: 0,20 Meter

§ 10

Für den Fall einer Beisetzung einer Aschurne in einem Reihen- oder Familiengrab hat die Beisetzung in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen. Hinsichtlich dem Nutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Turnus- oder Reihengräber und Familiengräber.

§ 11

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Rechte der Nutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben werden und auch keinerlei Entschädigungsforderung oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. Die Friedhofsgebühr begründet ein entsprechend befristetes Nutzungsrecht, jedoch kein Besitzrecht.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 12

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Zur Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung samt Baubeschreibung bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Auf den Grabfeldern dürfen aus Gründen einer bewusst betonten Dorfverschönerung nur schmiedeeiserne Kreuze (neue und gute alte) aufgestellt werden. Die Schrift kann auf ausreichend großen Stein- oder Betonsockeln in Kupfer-, Marmor-, oder Kunststeinplatten, welche angeschraubt werden, eingraviert werden. Auf jeder Grabstelle darf ausnahmslos nur ein Kreuz und dgl. aufgestellt werden. Ebenso ist für die Gesamtverschönerung des Friedhofes die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Versagen der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung steht für entsprechende Beratung zur Verfügung.

§ 13

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, welche zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 14

Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 15

Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

§ 16

Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz des Friedhofseigentümers über.

§ 17

Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Platz abzulagern.

§ 18

Eine Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder die Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Gesundheitsabteilung). Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Gesundheitsabteilung) anzuzeigen und von dieser zu bewilligen lassen. In beiden Fällen ist auch die Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) rechtzeitig vorher davon in Kenntnis zu setzen.

VII. Leichenhalle

§ 19

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 20

(1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache aufgestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigelegt werden kann.

(2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 22

Die Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Telfes i. Stubai, am 28.6.2010

Der Bürgermeister:

Georg Viertler